

Aber es ist auch wichtig, dass wir Programme auf der Landesebene weiter fortführen, zum Beispiel die Anerkennung von Bewegungskindergärten mit dem Pluspunkt Ernährung – das ist ein Programm dieser Landesregierung – und auch die Aktionen, die ja in meinem Ministerium schon ein über Legislaturperioden hinausgehender Ansatz sind: „Sucht hat immer eine Geschichte“. Zentrale Akteure sind natürlich in diesem Bereich Kitas und Schulen. Das ist natürlich auch ein Präventionsangebot für die gesamte Bevölkerung.

Deswegen glaube ich, dass man nicht sagen kann – und das wird ja auch in dem Antrag gar nicht unterstellt –, dass wir bei der Diabetesstrategie fahrlässig sind.

Aber ich finde – ich sage das noch einmal –: Bevor man regulatorische Maßnahmen ergreift, sollte man auch die Chance geben, die jetzt einmal eingeschlagene Strategie von 2018 im Fahrplan beizubehalten. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Minister. – Der Minister hat die Redezeit der Landesregierung um 1 Minute 29 Sekunden überzogen.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Warum?)

Gibt es den Wunsch der Fraktionen, diese Zeit noch zu nutzen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich an dieser Stelle die Aussprache zu Tagesordnungspunkt 15.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 17/16500, den Antrag, über den wir eben debattiert haben, abzulehnen. Wir kommen deshalb direkt zur Abstimmung über den Antrag. Wer ihm zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt gegen den Antrag? – CDU, FDP und die AfD-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Antrag Drucksache 17/10642** mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **abgelehnt**.

(Vizepräsidentin Carina Gödecke übergibt die Sitzungsleitung an Vizepräsidentin Angela Freimuth.)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Ich rufe auf:

16 Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen – SÜG NRW –)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15476

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 17/16454

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 2*).

Wir können also unmittelbar zur Abstimmung kommen. Der Innenausschuss empfiehlt in der Drucksache 17/16454, den Gesetzentwurf Drucksache 17/15476 unverändert anzunehmen. Somit kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf und nicht über die Beschlussempfehlung. Ich darf fragen, wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Ebenfalls keine. Dann stelle ich fest, dass der **Gesetzentwurf Drucksache 17/15476 angenommen** wurde und damit **verabschiedet** ist.

Ich rufe auf:

17 Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze an das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16517

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 3*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Damit kommen wir zur Abstimmung über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates, den Gesetzentwurf Drucksache 17/16517 an den Innenausschuss – federführend – sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien zu überweisen. Gibt es hierzu Widerspruch? – Enthaltungen? – Damit ist die **Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen**.

Ich rufe auf:

18 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16518

erste Lesung

Frau Ministerin Scharrenbach hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 4*). Auch

Anlage 2

Zu TOP 16 – „Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen und den Schutz von Verschlussachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen – SÜG NRW –)“ – zu Protokoll gegebene Reden

Herbert Reul, Minister des Innern:

Geheim- und Sabotageschutz funktionieren am besten, wenn niemand sie bemerkt. Wenn dadurch sehr verlässlich mögliche Risiken abgewendet werden.

Wenn das Gegenteil eintritt, kann es dagegen sehr unangenehm werden. Wenn zum Beispiel die Nachrichtendienste anderer Staaten Einfluss auf unsere Kommunikationsnetze oder die Atomwirtschaft nehmen.

Das wollen wir natürlich verhindern.

Zur Erinnerung: Im November des letzten Jahres habe ich Ihnen erläutert, wozu wir das Sicherheitsüberprüfungsgesetz brauchen und warum eine Novelle so wichtig ist.

Es geht beim Schutz von Verschlussachen und zum Sabotageschutz darum, auf der Höhe der Zeit zu bleiben: Internetrecherchen als Standardmaßnahme bei Sicherheitsüberprüfungen, automatisierte Abfragen von behördlichen Datenbanken statt aufwendiger Einzelauskünfte, Wiederholungsprüfungen.

Das sind nur einige Punkte, mit denen wir in diesem Gesetzentwurf die bei einer Sicherheitsüberprüfung zu ergreifenden Maßnahmen und Verfahren aktualisieren, zweckmäßig erweitern und insgesamt digitaler machen wollen.

Die Sachverständigenanhörung hat übrigens ganz klar bestätigt, dass der Entwurf die angestrebten Ziele erreicht.

Insbesondere will ich hervorheben, dass das auch den Gleichklang mit den bundesrechtlichen Anforderungen beinhaltet. Laut des Experten des Bundes, ist unser Entwurf – ich sage es jetzt mal verkürzt – sogar besser als das Bundesrecht.

Beide Sachverständige haben außerdem festgestellt, dass der Gesetzentwurf – trotz einer Ausweitung des Umgangs mit personenbezogenen Daten – ausgewogen ist und die Rechte aller an den Verfahren Beteiligten achtet.

Insofern bitte ich heute das hohe Haus um Zustimmung.

Dr. Jörg Geerlings (CDU):

Im Sicherheitsüberprüfungsgesetz wird geregelt, wie mit Verschlussachen umzugehen ist und wie die sogenannten Sicherheitsüberprüfungen stattzufinden haben. Das SÜG des Landes Nordrhein-Westfalen ist mittlerweile jedoch über 25 Jahre alt. Um der Digitalisierung und dem allgemeinen technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, wurde das SÜG nun überarbeitet und um wichtige Punkte ergänzt. So stellen wir sicher, dass auch in Zukunft das notwendige Schutzniveau bewahrt werden kann. Vor allen Dingen auch, um Attacken auf Sicherheitsarchitektur von innen heraus abwehren zu können.

Um das Erreichen zu können, schaffen wir nun durch ein angepasstes Sicherheitsüberprüfungsgesetz die gesetzliche Grundlage. So stellen wir die dafür notwendigen Mittel bereit, die den Anforderungen der Zeit gewachsen sind. Des Weiteren wurden durch die Novellierung einheitliche Mindeststandards integriert, die durch den Bund vorgeschlagen wurden. Dadurch wird auch die Kooperation von Bund und Ländern verbessert.

Die Landesregierung hat das Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen unter Einbeziehung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen evaluiert. Im Zuge dessen wurden uns, dem Landtag, einige Änderungen vorgeschlagen. Allen, die an der Evaluierung mitgewirkt haben, spreche ich meinen herzlichen Dank aus.

Den vorgeschlagenen Änderungen stimmen wir zu. Wir setzen damit insbesondere die folgenden Schwerpunkte:

Erstens. Wir passen das Sicherheitsüberprüfungsgesetz den Gegebenheiten der Zeit an. Das erreichen wir, indem Internetrecherche als Standardmaßnahme bei Sicherheitsüberprüfungen eingeführt wird und zahlreiche Vorschriften modernisiert beziehungsweise konkretisiert werden.

Zweitens. Wir machen das Gesetz anwenderfreundlicher, weil durch die Novellierung verstärkt automatisierte Abfragen von behördlichen Datenbanken durchgeführt werden sollen. So entfällt die Einholung aufwendiger Einzelauskünfte. Darüber hinaus werden Wiederholungsprüfungen bei allen Überprüfungsarten geregelt.

Drittens. Wir machen das Gesetz auch dadurch bürgerfreundlicher, dass wir Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten in elektronischen Akten aufgenommen haben. So kommen wir den Vorgaben des E-Government-Gesetzes NRW nach und erfüllen die hohen Anforderungen des Persönlichkeitsrechts und des Datenschutzes.

Viertens. Des Weiteren werden Regelungen zum materiellen Geheimschutz und zum materiellen Sabotageschutz in das Gesetz aufgenommen.

Die Kosten in Form von erhöhtem Personalaufwand können ohne weitere Stellen aufgefangen werden. Die weiteren Neuerungen gestalten sich darüber hinaus kostenneutral.

Wir haben den Gesetzentwurf im Innenausschuss beraten und einstimmig beschlossen. Die CDU-Fraktion wird ihm auch heute zustimmen.

Hartmut Ganzke (SPD):

Der vorliegende Entwurf für das Sicherheitsüberprüfungsgesetz NRW soll die Voraussetzungen und das Verfahren zur Sicherheitsüberprüfung von Personen, die mit bestimmten sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betraut werden sollen oder bereits betraut worden sind, sowie den Schutz von Verschlusssachen neu regeln.

Die Landesregierung begründet die Notwendigkeit ihres Gesetzentwurfs damit, dass der durch die Innenministerkonferenz im Jahr 1982 geforderte einheitliche Mindeststandard zum Schutz von Verschlusssachen im Bund und in den Ländern auch zukünftig gewahrt werden müsse. Dies sei insbesondere deshalb erforderlich, weil der Bund das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes im Jahr 2017 und noch einmal im Juli 2021 grundlegend überarbeitet habe und dadurch ein höheres Schutzniveau und einen höheren Mindeststandard vorgegeben habe. Andere Bundesländer seien diesen Änderungen bereits gefolgt. Um eine Harmonisierung der Maßnahmen und eine damit verbundene gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und der Länder zu bewahren, sei deshalb auch eine Novellierung des nordrhein-westfälischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes erforderlich.

Die Neuregelung soll zudem die gestiegenen Bedrohungen durch ausländische Nachrichtendienste sowie durch extremistische und verfassungsfeindliche Personen und Organisation berücksichtigen. Funktionierende Sicherheitsüberprüfungen sind in der Tat gerade vor dem Hintergrund dieser Bedrohungen äußerst wichtig. Zum Schutz unserer Gemeinschaft ist hier ein hohes Maß an Wachsamkeit und Sensibilität erforderlich. Insbesondere die in dem Gesetzentwurf dafür vorgesehenen Wiederholungsüberprüfungen bei sämtlichen Überprüfungsarten können hier hilfreich sein und vorbeugend wirken, wenn sich wichtige sicherheitsrelevante Erkenntnisse im Nachgang ändern sollten. Dabei ist es auch erforderlich, einheitliche Standards in ganz Deutschland zu wahren.

Die Regelungen in dem vorliegenden Gesetzentwurf sind insofern aus unserer Sicht sinnvoll. Auch

die schriftliche Anhörung im Innenausschuss mit Stellungnahmen des Bundesamts für Verfassungsschutz und der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit haben keine gravierenden Einwände enthalten. Wir stimmen deshalb dem Gesetzentwurf zu.

Marc Lürbke (FDP):

Sicherheitsüberprüfungen sind als Baustein für die Sicherheitsarchitektur des Landes und des Bundes von herausragender Bedeutung. Sicherheitsüberprüfungen gibt es nicht nur bei Nachrichtendiensten, Geheimnisträgern und höheren Offizieren. Der Kreis ist sehr viel weiter. Im Verteidigungssektor und auch in der Privatwirtschaft werden jährlich zehntausende Personen sicherheitsüberprüft. Für fast alle steht dabei die berufliche Zukunft auf dem Spiel.

Das Sicherheitsüberprüfungsrecht stellt aber auch eine intrikate Materie dar. Auf der einen Seite steht das legitime Interesse des Staates an der Geheimhaltung bestimmter Informationen und an einem konsequenten Schutz gegen Sabotage in lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen. Auf der anderen Seite steht das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen, der bei der Prüfung seiner „Zuverlässigkeit“ nicht zum Objekt einer umfassenden Durchleuchtung seiner Existenz, insbesondere seines Privatlebens werden will.

Dies unterstreicht die immense Bedeutung dieses Gesetzes.

Daher gibt es das Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen, welches die Interessen des Staates und die Interessen des Einzelnen in Einklang bringt. Dieses Gesetz in der derzeit gültigen Fassung vom 07. März 1995 muss jedoch grundlegend überarbeitet werden. Seit Inkrafttreten wurde das Gesetz nämlich nur punktuell geändert und muss damit auf einen aktuellen Stand gebracht werden.

Dies liegt zunächst an der zunehmenden Digitalisierung, welche im Lichte des Sicherheitsüberprüfungsrechts nicht nur Chancen, sondern auch Gefahren birgt. Um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und insbesondere Angriffen auf bestehende Sicherheitsarchitektur zu begegnen, muss der Verschlusssachenschutz gefördert werden.

Zudem ist das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes im Jahre 2017 neu gefasst und in einer Reihe von Punkten inhaltlich, sprachlich und strukturell überarbeitet worden. Mit diesen Änderungen geht ein höheres Schutzniveau und dementsprechend auch ein höherer Mindeststandard

einher, was nun auf das Sicherheitsüberprüfungsgesetz NRW übertragen werden muss. Entsprechende Anpassungen wurden bereits in einigen Ländern durchgeführt.

Die Novellierung dieses Gesetzes hebt den bisherigen Sicherheitsstandard auf das vom Bund vorgegebene maßgebende Sicherheitsniveau. Einheitliche Standards für die Sicherheitsüberprüfung sind essenziell für die Zusammenarbeit der Behörden von Bund und Ländern, die mit Verschlussachen umgehen. Daher ist eine Harmonisierung der Verfahren wichtig, um weiterhin eine gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und der Länder zu gewährleisten.

Es sind beispielsweise mehr Wiederholungsprüfungen bei allen Überprüfungsarten vorgesehen. Neben der qualitativen Aufwertung der Sicherheitsüberprüfung zielt das Gesetz nämlich auch auf eine quantitative Steigerung der Anzahl der Sicherheitsüberprüfungen ab. Zudem wurde der materielle Geheim- und Sabotageschutz in das Gesetz aufgenommen, was vorher nur in untergesetzlichen Regelungen vorhanden war. Das Gesetz schafft auch insbesondere die Voraussetzungen zur Einführung einer elektronischen Aktenführung auch im Bereich der Sicherheitsüberprüfung. Zu betonen ist dabei, dass den Vorgaben des E-Government-Gesetzes NRW damit auch Genüge getan wird. Zudem erfährt das Gesetz eine sprachliche Überarbeitung sowie eine anwenderfreundliche Umstrukturierung.

Die Annäherung an das Bundesrecht wird von den angehörten Verbänden und der Landesdatenschutzbeauftragten ausdrücklich begrüßt und es gab keine grundsätzlichen Bedenken. Die habe ich auch nicht. Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz NRW wird auf die Höhe der Zeit gebracht und adäquat angepasst, was richtig und wichtig für eine funktionierende Sicherheitsstruktur im Bund und Land ist. Die Anpassung und Aktualisierung sind, wie die Ausführungen gezeigt haben, auch dringend notwendig, um ein modernes Sicherheitsüberprüfungsgesetz zu etablieren.

Verena Schäffer (GRÜNE):

Mit dem Ende Oktober eingebrachten Gesetzentwurf legt die Landesregierung kurz vor Ende der Wahlperiode einen Entwurf für eine Neufassung des bislang geltenden Sicherheitsüberprüfungsgesetzes NRW vor. Dieser späte Zeitpunkt ist an sich bereits kritikwürdig, da angesichts der kurzen Zeit im fachlich zuständigen Innenausschuss keine Zeit mehr für eine reguläre Präsenzanhörung verblieb.

Landesregierung und die Koalitionsfraktionen von CDU und FDP irritierten mich überdies, als sie es nicht für notwendig erachteten einen entspre-

chenden Änderungsantrag nach der durchgeführten schriftlichen Anhörung des Innenausschusses einzubringen.

Beide eingereichten schriftlichen Stellungnahmen machten auf Änderungsbedarf im Gesetzentwurf der Landesregierung aufmerksam – die Stellungnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz machte einen weniger gravierenden, diejenige der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW hingegen einen wesentlich drängenderen Bedarf aus.

Beide Stellungnahmen scheinen CDU und FDP zu ignorieren, als läge diese Wahlperiode bereits hinter Ihnen. Dabei stehen Sie in der Pflicht, bis zur anstehenden Wahl für eine vernünftige Gesetzgebung zu sorgen und dieser Aufgabe kommen Sie nicht nach.

Im Einzelnen spreche ich von diesen Punkten:

Die bisher bestehenden Kontrollbefugnisse der Landesdatenschutzbeauftragten werden nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in bestimmten Fällen ausgeschlossen. Das gilt z.B. für § 27 Absatz 6 und § 40 Absatz 3 des Gesetzentwurfs. Hierfür gibt es keine stichhaltige Begründung und wir stimmen der Kritik der Landesdatenschutzbeauftragten zu.

Des Weiteren kritisiert die Landesdatenschutzbeauftragte richtigerweise, dass der Begriff „Einwilligung“ im Gesetzentwurf missverständlich verwendet wird und durch den Begriff „Zustimmung“ ersetzt werden sollte.

Schließlich erfolgt in § 27 Absatz 8 des vorliegenden Gesetzentwurfs eine irreführende und daher unbrauchbare Verweisung auf § 14 des Verfassungsschutzgesetzes NRW. Die Landesdatenschutzbeauftragte regte eine präzise Verweisung an, der CDU und FDP kommentarlos einfach nicht folgen.

Da eine Neufassung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes angebracht erscheint, der Gesetzentwurf an relevanten Stellen jedoch unverändert verbesserungsbedürftig belassen wird, werden wir uns enthalten.

Markus Wagner (AfD):

Ein über 25 Jahre altes Gesetz wird grundlegend erneuert und rechtlich wie sachlich an die aktuellen Verhältnisse angepasst. So eine Maßnahme ist nicht immer notwendig. Geht es aber vor allem um Sicherheitsüberprüfungen von Personen, die Zugang zu staatlichen Geheimnissen erhalten beziehungsweise an einer sicherheitsempfindlichen Stelle arbeiten, dann ist so eine Überarbeitung eines Gesetzes nicht nur geboten, sondern zwingend erforderlich. In den vergangenen 25 Jahren

blicken wir nämlich auf eine Zeit voller Veränderungen und Herausforderungen, die teilweise immer anspruchsvoller werden und verschiedenste Gefahren bergen. Insbesondere die Gefährdung durch extremistische Organisationen sowie kriminelle Vereinigungen rücken dabei besonders in den Fokus. Gerade in solch hoch sensiblen Bereichen, die dieses Gesetz tangiert, ist es unabdingbar, dass einheitliche Voraussetzungen und Verfahren zur Überprüfung einer Person geschaffen werden und an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst werden. Denn der Bürger hat einen Anspruch darauf, dass Sicherheitsüberprüfungen mit einem angemessenen Sicherheitsniveau gewährleistet werden.

Allerdings werden wir genauestens darauf Acht geben, ob trotz des bereits angekündigten erhöhtem Personalaufwands tatsächlich keine neuen Stellen erforderlich sein werden. Der Steuerzahler wird es Ihnen jedenfalls danken, wenn dies eingehalten wird.

Darüber hinaus muss hier aber insbesondere auch die Verhältnismäßigkeit weiterhin beachtet und eingehalten werden. Das gesteigerte Maß an Verarbeitung personenbezogener Daten darf nicht dazu führen, dass Personen über die absolute Notwendigkeit hinaus überprüft, womöglich über ein notwendiges Maß hinaus regelrecht durchleuchtet werden. Eine Überprüfung muss sich auf die essentiellen Parameter begrenzen und orientieren, die die zu vergebende Stelle mit sich bringt.

Nicht grundlos hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Datenschutz ein extrem wertvolles Gut ist, das trotz aller Gefahren beachtet werden muss. Es geht aus dem Gesetz hervor, dass eine massive Ausweitung der abgefragten Stellen und Register geplant ist. Insofern bewegen sich diese Maßnahmen gerade noch so eben in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Datenschutz und notwendiger Personenüberprüfung. Wobei die Betonung hierbei auf „gerade eben noch“ liegt.